

## **BGer 6B\_1335/2017 vom 19. März 2018**

Bundesgericht, 2018-03-19, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_6B\\_1335\\_2017](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_6B_1335_2017)

FR: TF 6B\_1335/2017 du 19 mars 2018

IT: TF 6B\_1335/2017 del 19 marzo 2018

### **Erwägungen**

#### **E. 1**

Nachdem die Beschwerdeführerin trotz ordnungsgemässer Vorladung zu einer Einvernahme nicht erschienen war, trat die Staatsanwaltschaft Limmattal Albis am 23. August 2017 auf eine Einsprache nicht ein und stellte fest, dass der Strafbefehl vom 14. Dezember 2016 mit dem Nichteintreten auf die Einsprache rechtskräftig geworden war. Eine dagegen gerichtete Beschwerde wies das Obergericht des Kantons Zürich am 5. Oktober 2017 ab. Die Beschwerdeführerin wendet sich mit einer als Beschwerde bezeichneten Eingabe ans Bundesgericht, ohne in der Sache einen eigentlichen Antrag zu stellen.

Mit dem Umstand, dass sie der Vorladung zur Einvernahme keine Folge leistete und der Strafbefehl mit dem Nichteintreten auf die Einsprache rechtskräftig wurde, befasst sich die Beschwerdeführerin vor Bundesgericht nicht. Ihr sinngemässer Verweis auf frühere Eingaben an das Obergericht, welche sie dem Bundesgericht in der Beilage einreicht, genügt nicht, da sich die Begründung der Beschwerde auf den angefochtenen Beschluss beziehen muss ( Art. 42 Abs. 2 BGG ). Mit dem angefochtenen Beschluss bzw. dessen Erwägungen setzt sich die Beschwerdeführerin nicht auseinander. Aus der Beschwerde ergibt sich mithin nicht ansatzweise, inwiefern der Beschluss des Obergerichts gegen das Recht im Sinne von Art. 95 BGG verstossen könnte. Auf die Beschwerde ist mangels einer tauglichen Begründung ( Art. 42 Abs. 2 BGG ) im Verfahren nach Art. 108 BGG nicht einzutreten.

#### **E. 2**

Ausnahmsweise kann auf eine Kostenaufgabe verzichtet werden ( Art. 66 Abs. 1 BGG ). Das sinngemässe Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege wird gegenstandslos.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.